



Ergänzungstarif für die Benutzung der Schmalspurbahnen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Deutschland-Ticket: Schmalspurbahn-Zuschlag, gültig ab 01.11.2023

Die Schmalspurbahnen der Rügenschens Bäderbahn (RüBB) und der Mecklenburgischen Bäderbahn Mollie GmbH (MBB) sind vom Land bestellter SPNV/ÖPNV und fallen daher in die Gültigkeit des Deutschland-Tickets. Auf Grund der besonderen historischen und touristischen Ausrichtung wird für die Nutzung der Züge mit dem Deutschland-Ticket zusätzlich für jede Person ein Schmalspurbahn-Zuschlag erhoben.

Für die Benutzung gelten folgende Konditionen:

1. Geltungsbereich

Strecke Lauterbach Mole – Putbus (saisonal) und Schmalspurstrecke Putbus LB – Binz LB – Göhren (Rügen), für alle Regelzüge der Rügenschens BäderBahn

Strecke Kühlungsborn West bis Bad Doberan, für alle Regelzüge der Mecklenburgischen Bäderbahn Mollie GmbH

2. Geltungszeitraum

Der Schmalspurbahn-Zuschlag gilt ab Einführung des Deutschland-Tickets und nur solange das Tarifangebot aufrechterhalten wird.

3. Geltungsdauer

Der Schmalspurbahn-Zuschlag ist als Tages- oder Wochenkarte erhältlich. Er gilt während der Geltungsdauer gleichermaßen bei der Rügenschens BäderBahn und der Mecklenburgischen Bäderbahn Mollie GmbH.

Die Tageskarte gilt am eingetragenen Geltungstag bis 24.00 Uhr.

Wochenkarten berechtigen eine Woche (7 Tage) ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgewoche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Wochenkarte).

4. Berechtigte

Das Ticket ist personengebunden. Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Deutschland-Ticket und einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis.

5. Ausnahmeregelung für Anwohner

Anwohner mit Erstwohnsitz in einem der in der Anlage aufgelisteten Orte bzw. Ortsteile sind durch Vorlage eines Berechtigungsausweises vom Schmalspurbahn-Zuschlag befreit. Übergangsweise wird bis einschließlich 30.06.2023 auch ein amtlicher Lichtbildausweis, aus welchem der Wohnort des Inhabers eindeutig hervorgeht, als Ersatz für den Berechtigungsausweis anerkannt.

6. Berechtigungsausweis

Anspruchsberechtigt sind alle Einwohner mit Erstwohnsitz in einem der in der Anlage 1 aufgelisteten Orte bzw. Ortsteile. Der Berechtigungsausweis gilt nach Erstwohnsitz für Anwohner gemäß Anlage 1 Punkt 1 im genannten Geltungsbereich der MBB und nach Erstwohnsitz für Anwohner gemäß Anlage 1 Punkt 2 im genannten Geltungsbereich der RüBB. Eine gegenseitige Anerkennung der Berechtigungsausweise erfolgt nicht. Die Beantragung erfolgt an den Fahrkartenausgaben Putbus, Binz LB und Göhren oder im Kundenbüro der RüBB sowie an den Fahrkartenausgaben oder in den Kunden-Centren der MBB und ist bis spätestens sieben Tage vor dem ersten Fahrtantritt möglich. Für die Beantragung ist die Vorlage eines Nachweises, aus welchem der Wohnort eindeutig hervorgeht (z.B. Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder elektronischer Aufenthaltstitel) und die Abgabe eines Lichtbildes erforderlich. Der Berechtigungsausweis ist personengebunden und wird mit einem Lichtbild des Inhabers versehen. Die Beantragung und Ausstellung des Berechtigungsausweises bei den Verkehrsunternehmen sind kostenfrei. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ausstellung ist dieser maximal ein Jahr gültig.

7. Preise

Schmalspurbahn-Zuschlag Tageskarte	10,00 €
Schmalspurbahn-Zuschlag Wochenkarte	30,00 €

Der Preis des Schmalspurbahn-Zuschlags ist unabhängig von dem bereits vorhandenen bzw. noch benötigten Deutschland-Ticket zu entrichten.

8. Sonstiges

Die Schmalspurbahn-Zuschlagskarten können an den stationären Verkaufsstellen der RüBB und MBB, in den Zügen der RüBB und der MBB und über die Mobile Ticketing App des Verkehrsverbundes Warnow erworben werden.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der RüBB und der MBB sowie die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets.

Kapitel IV der Verordnung (EG) 1371/2007 (Artikel 15 bis 18 Verordnung (EG) 1371/2007) findet in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH Zweigniederlassung Rügenschke Bäderbahn (RüBB) und der Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB) auf Basis der Regelungen des § 1 Abs. 3 EVO i. V. m. Artikel 2 Absätze 3, 5 der Verordnung (EG) 1371/2007 keine Anwendung.

Anlage 1 Anwohnerregelung zur Befreiung vom Schmalspurbahn-Zuschlag

Die Anwohner mit **Erstwohnsitz** in folgenden Orten bzw. Ortsteilen sind vom Schmalspurbahn-Zuschlag zum Deutschland-Ticket befreit.

1. Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (RB31)

<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>	<i>Bemerkung</i>
18209	Bad Doberan	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>
18209	Bad Doberan OT Heiligendamm	<i>nur Ortsteil</i>
18225	Ostseebad Kühlungsborn	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>

2. Rügensche Bäderbahn (RB32)

<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>	<i>Bemerkung</i>
18581	Stadt Putbus	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>
18581	Putbus OT Lauterbach	<i>nur Ortsteil</i>
18581	Putbus OT Beuchow	<i>nur Ortsteil</i>
18581	Putbus OT Posewald	<i>nur Ortsteil</i>
18528	Gemeinde Zirkow OT Nistelitz und Seelwitz (Hof)	<i>nur Ortsteil</i>
18528	Gemeinde Zirkow OT Serams	<i>nur Ortsteil</i>
18609	Ostseebad Binz	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>
18586	Lancken-Granitz OT Blieschow	<i>nur Ortsteil</i>
18586	Ostseebad Sellin	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>
18586	Ostseebad Baabe	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>
18586	Ostseebad Göhren	<i>nur Stadtgebiet ohne Ortsteile</i>